

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681, 2684
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

Merkblatt
zur Bienenhaltung
TS-07 / Stand 02/2021

Allgemeine Anforderungen

Derjenige, der Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg/E. (Tel.: 03535 46-2681, veterinaeramt@lkee.de) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standortes anzuzeigen. Ebenso sind weitere Bienenstandorte anzuzeigen (auch Ablegerstandorte etc.). Im Rahmen der Registrierung wird für die Bienenhaltung eine 12-stellige Registriernummer zugeteilt.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Ein Verbringen (Verkauf / Wanderung / Verlegung / Schenkung / Tausch) der Bienen außerhalb des Landkreises Elbe-Elster ist nur mit gültiger amtstierärztlicher Bescheinigung zulässig. Bei deren Beantragung müssen die Gründe (z.B. Verkauf oder Wanderung) angegeben werden, außerdem zusätzlich bei Wanderung der Wanderort, die Tracht (Zeitraum) und die Anzahl der Völker, bei Verkauf von Bienenvölkern der Bestimmungsort. Gleiches gilt für ein Verbringen in den Landkreis Elbe-Elster. Diese amtstierärztliche Bescheinigung kann nur mit einem negativen Befundergebnis auf Amerikanische Faulbrut mittels Futterkranzprobe ausgestellt werden. Die Entnahme der Futterkranzprobe zur Beprobung kann grundsätzlich ganzjährig erfolgen, wobei die Beprobung durch amtliche Tierärzte erfolgen muss. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung ist, dass der Standort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk gelegen ist.

Gleiches gilt für ein Verbringen in den Landkreis Elbe-Elster, wobei die entsprechende amtstierärztliche Bescheinigung nach § 5 Bienenseuchen-Verordnung nicht älter als 6 Wochen sein soll.

Wanderungen

Der Wanderstand ist gut sichtbar und in deutlicher und haltbarer Schrift mit Namen und Anschrift des Imkers sowie der Anzahl der Bienenvölker zu kennzeichnen. Fehlen am Standort natürliche Gewässer, so ist dieser mit einer funktionstüchtigen Tränke auszurüsten.

Beim **Einwandern** in den Landkreis Elbe-Elster ist das zuständige Veterinäramt zu informieren, weiterhin ist dort eine gültige amtstierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Für die **Rückwanderung** muss die zuständige Veterinärbehörde (hier der Landkreis Elbe-Elster) die Unbedenklichkeit auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigen.

Aus tierseuchenrechtlichen Gründen darf **keine Wanderung** mit Bienen **in Faulbrutsperrgebiete und geschützte Belegstellen** erfolgen.

Dokumentationspflicht

Stoffe, die an Lebensmittel liefernden Tieren (und hierzu zählen auch die Bienen!) angewendet werden, müssen arzneimittelrechtlich zugelassen sein. Darüber sind Aufzeichnung in Form der tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebefuge zu führen. Diese sind 5 Jahre lang aufzubewahren.